

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Ingrid Adelheid Metzger
auch im Namen von Claus Peter Bartenstein
vertreten durch Dan und Katrin Lehmann-Metzger¹

**betreffend die Konten von
Klaus Bartenstein, Fritz Bartenstein und Mathilde Bartenstein**

Geschäftsnummern: 224566/MW; 224567/MW

Zugesprochener Betrag: 189,250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von Ingrid Adelheid Metzger geb. Buddenberg (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend die veröffentlichten Konten von Fritz Bartenstein und Mathilde Bartenstein. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Klaus Bartenstein („Kontoinhaber K. Bartenstein“), Mathilde Bartenstein („Kontoinhaberin M. Bartenstein“) und Fritz Bartenstein („Kontoinhaber F. Bartenstein“) (zusammen die „Kontoinhaber“) bei der Basler Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).²

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

¹ Claus Bartenstein reichte am 18. Januar 2002 eine Anspruchsanmeldung auf das Konto von Klaus Bartenstein ein, das unter der Geschäftsnummer 500372 erfasst ist. In einem Beschluss hat das US-Gericht am 8. April 2003 entschieden, Ansprüche, die nach dem 31. August 2001, aber vor dem 1. Januar 2003 eingegangen sind, anzunehmen, insofern diese Ansprüche nicht rechtzeitig eingereichte Ansprüche auf die gleichen Konten beeinträchtigen. Da sich der Anspruch, den Claus Bartenstein eingereicht hat, auf die gleichen Gemeinschaftskonten bezieht wie der Anspruch der Ansprecherin, ist der von Claus Bartenstein eingereichte Anspruch nicht vom Beschluss des US-Gerichts betroffen. Claus Bartenstein hat ein Vollmachtsformular auf den Namen der Ansprecherin ausgestellt, somit vertritt die Ansprecherin ihn im vorliegenden Verfahren.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Klaus Bartenstein, Fritz Bartenstein und Mathilde Bartenstein als die Inhaber eines Kontos aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass Klaus Bartenstein, Fritz Bartenstein und Mathilde Bartenstein gemäss der Bankunterlagen zwei Gemeinschaftskonten besassen.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen sie die Kontoinhaber als ihre Grosseltern mütterlicherseits, Fritz (Friedrich) Wilhelm Bartenstein und Mathilde Bartenstein identifizierte. Die Ansprecherin erklärte, dass Fritz Bartenstein am 20. Oktober 1871 in Freiburg, Deutschland, geboren wurde und Mathilde Kirch am 20. August 1900 in Freiburg heiratete, die am 5. Juli 1879 in Freiburg geboren wurde. Die Ansprecherin erklärte ferner, dass Fritz Bartenstein eine Tochter, Eva Buddenberg geb. Bartenstein hatte. Die Ansprecherin gab an, dass die Nationalsozialisten bestimmten, dass die Mutter der Ansprecherin, Eva Buddenberg geb. Bartenstein, geistig behindert war und sie in einer psychiatrischen Klinik in Emmendingen, Deutschland, behandelt wurde. Die Ansprecherin erklärte, dass sich eine Krankenschwester in Klinik mit ihrer Mutter anfreundete, und den Vater ihrer Mutter, Fritz Bartenstein, warnte, dass seine Tochter aus dem Krankenhaus abtransportiert werden und von den Nationalsozialisten umgebracht werden sollte. Die Ansprecherin erklärte, dass Fritz Bartenstein am 7. Mai 1951 in Freiburg starb, Mathilde Bartenstein 1966 ebenfalls in Freiburg starb und die Mutter der Ansprecherin, Eva Buddenberg, im Februar 1966 in Freiburg verstarb. Die Ansprecherin reichte die Geburtsurkunde ihres Grossvaters ein, aus der hervorgeht, dass sein Name Friedrich Wilhelm Bartenstein war, und er am 20. Oktober 1871 in Freiburg geboren wurde; verschiedene Dokumente, wie der Impfpass, der die Unterschrift ihres Grossvaters und einen Stempel mit dem Namen Dr. F. W. Bartenstein enthält; die Todesurkunde ihres Grossvaters, aus der hervorgeht, dass er am 7. Mai 1951 in Freiburg starb, dass seine Ehefrau Anna Mathilde Bartenstein geb. Kirch war; eine Identitätskarte mit dem Namen und Titel ihres Grossvaters; und Korrespondenz zwischen der Ansprecherin und Fritz und Mathilde Bartenstein, welche die Adresse und den Titel von Fritz Bartenstein bestätigt, und woraus hervorgeht, dass die Ansprecherin die Enkelin von Fritz und Mathilde Bartenstein war. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 6. Februar 1933 in Heidelberg, Deutschland, geboren wurde. Die Ansprecherin vertritt ihren Cousin, Claus Bartenstein, der am 9. Januar 1935 in Detroit, US-Bundesstaat Michigan, USA, geboren wurde.

Claus Bartenstein reicht eine eigene Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaber als seinen Vater, Klaus Bartenstein, und seine Grosseltern väterlicherseits, Friedrich Wilhelm Bartenstein und Mathilde Bartenstein geb. Kirch identifizierte. Claus Bartenstein erklärte, dass sein Vater am 25. Mai 1905 in Freiburg, Deutschland, geboren wurde und Evelynna Bartenstein geb. Prausnitzer am 1. Oktober 1930 in Ellis Island, US-Bundesstaat New York, USA, heiratete. Claus Bartenstein erklärte, dass sein Vater Ingenieur war, und dass Fritz, Mathilde und Klaus Bartenstein von 1905 bis 1928 in Freiburg, Deutschland, lebten und dass Klaus Bartenstein von 1928 bis 1937 in der N. Martin Street in Dearborn, US-Bundesstaat Michigan, USA, lebte. Claus Bartenstein gab an, dass seine Grossmutter mütterlicherseits, Emma, mit Kurt Prausnitzer verheiratet war, die jüdisch war, und mit der er vier Kinder hatte. Claus Bartenstein erklärte ferner, dass seine Grossmutter mütterlicherseits, ihre Töchter, Evelynna, Ruth und Anna Marie, und ihr Sohn, Ernst, wegen den Nationalsozialisten aus Deutschland fliehen mussten. Claus Bartenstein erklärte, dass seine gesamte Familie von den Nationalsozialisten verfolgt wurde, weil einige seiner Verwandten mit Juden verheiratet waren, nämlich seine Tante mütterlicherseits, Eva Buddenberg, war mit dem einem jüdischen Mann verheiratet, und seine Mutter, die jüdisch war. Claus Bartenstein gab auch an, dass die Nationalsozialisten seinen Vater 1935 unter dem Vorwand, dass seine Mutter einen Herzanfall erlitten hatte, nach Deutschland zurückholten, als er jedoch nach Deutschland kam, konfiszierten die Nationalsozialisten seinen Pass und nahmen

ihm sein Geld ab. Claus Bartenstein erklärte, dass er sich nicht sicher ist, ob die Nationalsozialisten es auf seinen Vater, Klaus Bartenstein, abgesehen hatten, weil er 1930 eine jüdische Frau geheiratet hatte, oder weil seine Schwester geistig krank war. Claus Bartenstein erklärte, dass sein Vater am 14. Mai 1967 in Sherburne, US-Bundesstaat Vermont, USA, starb, und dass seine Mutter am 27. Januar 1992 ebenfalls in Sherburne starb. Claus Bartenstein reichte seine Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass seine Mutter Evelina Prausnitzer Bartenstein war, und dass er im US-Bundesstaat Michigan geboren wurde; die Geburtsurkunde seines Vaters, aus der hervorgeht, dass seine Eltern Dr. Friedrich Wilhelm und Mathilde Bartenstein geb. Kirch waren; und die Pässe seiner Tante mütterlicherseits und seiner Grossmutter mütterlicherseits, die belegen, dass diese jüdisch waren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen, die dem CRT von den Buchprüfern übergeben wurden, die bei dieser Bank die Untersuchungen durchführten, um Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) zu identifizieren bestehen aus einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss dieser Akte waren die Kontoinhaber Mathilde Bartenstein, Dr. Fritz Bartenstein und Klaus Bartenstein. Diese Akte zeigt, dass die Kontoinhaber in Freiburg im Breisgau, Deutschland, und in Michigan, USA, wohnhaft waren, es geht jedoch nicht daraus hervor, wo jeder einzelne Kontoinhaber wohnhaft war. Diese Akte zeigt ferner, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent, beide mit der Nummer 32570, hatten, die am 23. Mai 1927 eröffnet wurden.

Gemäss Artikel 6 der Verfahrensregeln ersuchte das CRT die Bank um zusätzliche Informationen über diese Konto („Freiwillige Unterstützung“). Am 21. Juli 2004 stellte die Bank dem CRT zusätzliche Dokumente bereit. Diese Dokumente bestehen aus einem Kontoeröffnungsvertrag zwischen der Bank und den Kontoinhabern.

Dieses Dokument zeigt, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent mit der Nummer 32570 hatten,³ und diese am 12. März 1932, und nicht am 23. Mai 1927 wie im Ausdruck der Datenbank vermerkt, eröffnet wurden. Gemäss dieser Akte wohnten Dr. Fritz Bartenstein und Mathilde Bartenstein in der Gartenstrasse 18 in Freiburg im Breisgau, und Klaus Bartenstein in 140 Martha [sic] in Dearborn, US-Bundesstaat Michigan, USA. Der Kontoeröffnungsvertrag enthält die Unterschriften der Kontoinhaber. Dieses Dokument zeigt, dass die Konten auf den Namen von Kontoinhaber K. Bartenstein eröffnet wurden; dass Kontoinhaberin M. Bartenstein das exklusive Recht hatte, die Vermögenswerte auf den Konten bis zu ihrem Lebensende zu benutzen; dass nach dem Tode von Kontoinhaberin M. Bartenstein, Kontoinhaber F. Bartenstein, das exklusive Recht hatte, die Vermögenswerte auf den Konten zu benutzen; und dass Kontoinhaber K. Bartenstein das exklusive Recht hatte, die Vermögenswerte

³ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass sich der Kontoeröffnungsvertrag auf ein Wertschriftendepot und ein oder mehrere Kontokorrenten bezieht. Da es in dem Vertrag keine Informationen darüber gibt, bis wann die Kontoinhaber ein oder mehrere Kontokorrenten besaßen, und aus dem Ausdruck der Datenbank der Bank hervorgeht, dass die Kontoinhaber ein Kontokorrent besaßen, bestimmt das CRT, dass die Kontoinhaber ein Kontokorrent hatten.

auf den Konten zu benutzen, wenn Kontoinhaberin M. Bartenstein und Kontoinhaber F. Bartenstein gestorben waren.

Aus den Bankunterlagen geht weder hervor, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurden, noch auf welchen Wert sich das Kontoguthaben belief. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden diese Konten nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass sie geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche]

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche der Ansprecherin in einem Verfahren zu verbinden.

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen, der Wohnort und das Heimatland der Verwandten der Ansprecherin stimmen mit den Namen, dem Wohnort und dem Heimatland der Kontoinhaber überein. Die Ansprecherin identifizierte den Dokortitel ihres Grossvaters, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über Kontoinhaber F. Bartenstein übereinstimmt. Claus Bartenstein identifizierte ferner Informationen über den Wohnort seines Vaters in Michigan, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt. Die Ansprecherin reichte ebenfalls eine Unterschriftsprobe ihres Grossvaters ein, die mit der in den Bankunterlagen enthaltenen Unterschrift übereinstimmt.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecherin und Claus Bartenstein Dokumente ein, unter anderem die Geburtsurkunde ihres Grossvaters, aus der hervorgeht, dass sein Name Friedrich Wilhelm Bartenstein war, und er am 20. Oktober 1871 in Freiburg, Deutschland geboren wurde; verschiedene Dokumente, wie den Impfpass der Ansprecherin, welche die Unterschrift ihres Vaters und einen Stempel mit dem Namen Dr. F.W. Bartenstein enthält, die Todesurkunde ihres Grossvaters, aus der hervorgeht, dass er am 7. Mai 1951 in Freiburg starb, und dass seine Ehefrau Anna Mathilde geb. Kirch war; eine Identitätskarte mit dem Namen und dem Titel ihres Grossvaters; Korrespondenz zwischen der Ansprecherin und Fritz und Mathilde Bartenstein, welche die Freiburger Adresse und den Titel von Fritz Bartenstein bestätigt; die Geburtsurkunde von Klaus Bartenstein, aus der hervorgeht, dass seine Eltern Dr. Friedrich Wilhelm und Mathilde Bartenstein geb. Kirch waren; und die Geburtsurkunde von Claus

Bartenstein, aus der hervorgeht, dass er im US-Bundesstaat Michigan geboren wurde. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass die angeblichen Kontoinhaber dieselben Namen trugen und in derselben Stadt wohnhaft waren wie die Personen, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt sind.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin erklärte, dass die Tochter der Kontoinhaber F. und M. Bartenstein, Eva Buddenberg geb. Bartenstein geistig behindert war und in der psychiatrischen Klinik in Emmendingen behandelt wurde und aus dem Krankenhaus abtransportiert werden und von den Nationalsozialisten ermordet werden sollte. Ferner wurde Kontoinhaber K. Bartenstein und seine ganze Familie gemäss den Aussagen von Claus Bartenstein von den Nationalsozialisten verfolgt, entweder weil Kontoinhaber K. Bartenstein mit einer jüdischen Frau verheiratet war oder weil seine Tante geistig behindert war.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und den Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhaber verwandt ist, indem sie detaillierte Informationen und Dokumente einreichte, die belegen, dass die Kontoinhaber F. Bartenstein und M. Bartenstein die Grosseltern mütterlicherseits der Ansprecherin waren, und dass Kontoinhaber K. Bartenstein der Onkel mütterlicherseits der Ansprecherin war. Diese Dokumente enthalten auch die Geburtsurkunde ihres Grossvaters, aus der hervorgeht, dass sein Name Friedrich Wilhelm Bartenstein war, und dass er am 20. Oktober 1871 in Freiburg geboren wurde; die Todesurkunde ihres Grossvaters, aus der hervorgeht, dass er am 7. Mai 1951 in Freiburg starb, und dass seine Ehefrau Anna Mathilde Bartenstein geb. Kirch war; Korrespondenz zwischen der Ansprecherin und Fritz und Mathilde Bartenstein, aus der hervorgeht, dass die Ansprecherin die Enkelin der Kontoinhaber F. und M. Bartenstein war; und die Geburtsurkunde von Klaus Bartenstein, aus der hervorgeht, dass seine Eltern Dr. Friedrich Wilhelm und Mathilde Bartenstein geb. Kirch waren. Es gibt keine Informationen, dass die Kontoinhaber ausser dem Cousin der Ansprecherin, Claus Bartenstein, den sie vertritt, weitere noch lebende Erben haben.

Verbleib des Kontoguthabens

Da aus den Bankunterlagen nicht hervorgeht, wer das Konto geschlossen hat; da Kontoinhaber K. Bartenstein von 1935 bis 1937 im nationalsozialistischen Deutschland festgehalten wurde, weil die Nationalsozialisten seinen Pass konfisziert hatten; da Kontoinhaber K. Bartenstein Verwandte hatte, die in Deutschland blieben, und er sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und seine Konten abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten; da die Kontoinhaber und ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihre Konten einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln

dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern F. und M. Bartenstein um ihre Grosseltern mütterlicherseits handelt, und bei Kontoinhaber K. Bartenstein um den Onkel mütterlicherseits der Ansprecherin. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken, der eines Wertschriftendepots auf 13,000.00 Schweizer Franken. Das ergibt eine Summe von 15,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189,250.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
18 November 2004